

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, dem 30. März 2026 um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Tannheim.

Anwesende:

Bgm. Ing. Harald Kleiner
 Bgm.-Stv. Andreas Reinstadler
 GR Ewald Mariacher
 GR Stephan Dreger
 GR Andre Franke
 GR Dominik Grad
 GR Alexander Hnida
 GR Yvonne Spindler
 GR Sonja Vrtel-Leutner
 GR Mag. (FH) Alexandra Westreicher-Näckler
 GV Vanessa Wiesenhofer
 GR Hermann Sammer
 Martin Leutner

Vertretung für Herrn GR Florian Haider

Entschuldigt:

GR Florian Haider

TAGESORDNUNG:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht und Information des Bürgermeisters
- 3.) Wahl eines Ersatzmitgliedes des Bürgermeisters (Gemeindevorstand)
- 4.) Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Hauptschulverband Tannheimer Tal
- 5.) Jahresrechnung 2025
- 6.) Anpassung Tarifordnung Österreichischer Bundesfeuerwehrverband und Verrechnungspauschale für Fehlalarme
- 7.) Fischereipacht Vilsalpsee
- 8.) Hauptschulverband
- 8.1.) Vereinbarung
- 8.2.) Satzung
- 9.) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2025 bezüglich WLF-Darlehen
- 10.) GIF-Darlehen BA09 Ringleitung
- 11.) Beiträge Kinderbetreuungseinrichtungen
- 12.) Bebauungsplan GP .447/1 (Ried Marco)
- 13.) Bebauungsplan GP .350 (Grad Monika und Schuler Florian)
- 14.) Verkehrsverbindung Innergschwend - Liftparkplatz
- 17.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- 1.) **Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Bürgermeister eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Gemeinderäte sowie die Zuschauer.

Das letzte Sitzungsprotokoll wird mit **11 : 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen** wegen Abwesenheit genehmigt.

Bgm. Ing. Kleiner stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 16.1.) Kaufvertrag Berger Ache auf die Tagesordnung mitaufzunehmen. Dem stimmt der Gemeinderat **einstimmig** zu. Weiters stellt Bgm. Ing. Kleiner den Antrag, die Tagesordnungspunkte 15.) Personalangelegenheit und 16.) Wohnung und Bauplatz unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dem stimmt der Gemeinderat ebenfalls **einstimmig** zu.

Anschließend geht Bgm. Ing. Kleiner zur Tagesordnung über.

2.) **Bericht und Information des Bürgermeisters**

- Der Bürgermeister teilt mit, dass ein neuer Beamer für den Saal bestellt wurde, da der alte nicht mehr repariert werden konnte.
- vergangene Termine:
 - Am 12.02. fand ein Gespräch mit dem Tourismusverband bzgl. der Rückflüsse statt. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat wann der nächste Termin stattfindet und bittet um Teilnahme.
 - Am 01.03. überbrachten der Bürgermeister und sein Stellvertreter einen Geschenkkorb zum 95. Geburtstag von Frau Maria Haller.
 - Frau Carmen Hafner ist am 03.03. in ein Pflegeheim übersiedelt. Für den Hund konnte eine neue Besitzerin in Tannheim gefunden werden.
 - Weiters hat ein Gespräch mit dem VVT und Tourismusverband stattgefunden.
 - Am 07.03. fand im Gasthaus Vilsalpsee die Ehrenbürgerfeier von Markus Eberle statt.
 - Martin Schädle ist am 17.03. von seinem Amt als Bürgermeister zurückgetreten. Bei der darauffolgenden Planungsverbandsitzung wurde Ing. Harald Kleiner zum neuen Obmann gewählt und Daniel Müller zum Stellvertreter.
 - In der Mittelschule wurde am 20.03. zum ersten Mal der Tag des Ehrenamtes abgehalten. Danke an alle mitwirkenden Vereine, Lehrer und Schüler für die gelungene Veranstaltung.
 - Der Bürgermeister besuchte den Tag der offenen Tür in der Tagespflege Grän und betont wie ansprechend die Einrichtung ist.
- bevorstehende Termine:
 - Am 02.05. findet die Partnerschaftsfeier in Tannheim Schwarzwald statt. Er bittet die Gemeinderäte um Teilnahme.
 - In absehbarer Zeit soll ein Workshop für die Konzeptstudie Volksschule-Kindergarten-Kinderkrippe stattfinden. Möglichst viele Gemeinderäte sollen daran teilnehmen.
 - Am 26.05. um 19:00 Uhr findet im Saal Tannheim die Auftaktveranstaltung für ProFuss statt. Hierzu sind alle Bürger eingeladen um Tannheim fußgängerfreundlicher zu machen. Die Einladung folgt.
- Abschließend gratuliert der Bürgermeister GR Mariacher nachträglich zum runden Geburtstag.

3.) **Wahl eines Ersatzmitgliedes des Bürgermeisters (Gemeindevorstand)**

Da Herr Andreas Peintner sein Mandat als Gemeinderat zurückgelegt hat, muss die Stelle des Ersatzmitgliedes des Bürgermeisters (Gemeindevorstand) nachbesetzt werden.

Bgm. Ing. Kleiner schlägt GR Dominik Grad für die Wahl als Ersatzmitglied des Bürgermeisters (Gemeindevorstand) vor.

Der Gemeinderat wählt mit **12 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung** GR Dominik Grad als Ersatzmitglied des Bürgermeisters (Gemeindevorstand).

4.) **Wahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Hauptschulverband Tannheimer Tal**

Weiters müssen die Stellen eines Mitgliedes und eines Ersatzmitgliedes in den Hauptschulverband Tannheimer Tal nachbesetzt werden.

1347)

Für die Wahl in den Hauptschulverband Tannheimer Tal werden vorgeschlagen:

- Yvonne Spindler als Mitglied
- Hermann Sammer als Ersatzmitglied

Diese Vorschläge werden je mit **12 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung** angenommen.

5.) **Jahresrechnung 2025**

Aufgrund § 15 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 werden nachfolgende Summen aus dem Rechnungsabschluss angeführt:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene:

Summe Erträge	€ 6.227.441,32
Summe Aufwendungen	€ 6.733.743,54
Nettoergebnis	€ -506.302,22

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene:

Geldfluss aus operativen Gebarung Saldo (1)	€ 891.964,27
Geldfluss aus Investiven Gebarung Saldo (2)	€ -1.357.659,18
Nettofinanzierungssaldo Saldo (3)	€ -465.694,91
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit Saldo (4)	€ 150.127,58
Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung Saldo (5)	€ -315.567,33

Vermögenshaushalt:

Summe Aktiva und Passiva, Endstand 31.12.2025	€ 30.870.698,46
Kassenbestand zum 31.12.2025	€ -98.776,26

Der Schuldenstand beträgt mit Stand 31.12.2025 € 6.434.598,38.

Der Verschuldungsgrad beträgt 55,71 %.

Die wesentlichen Investitionen im Jahr 2025 fielen auf Wasserversorgung, PV-Anlage mit Speicher, Asphaltierungsarbeiten, Umbau Recyclinghof.

Der Rechnungsabschluss 2025 und die Über- und Unterschreitungen werden mit **12 : 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung wegen Befangenheit (Bürgermeister)** beschlossen und genehmigt.

6.) **Anpassung Tarifordnung Österreichischer Bundesfeuerwehrverband und Verrechnungspauschale für Fehlalarme**

Damit anhand der aktuellen Tarifordnung des österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes, die Einsätze verrechnet werden können ist ein Beschluss erforderlich. Die Tarife für Fehl- und Täuschungsalarmlar durch Brandmeldeanlagen (TP 11.4 und TP 11.6) sind weiterhin mit € 500,- festzulegen.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** die aktuelle Tarifordnung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sowie die Verrechnungspauschale für Fehlalarme.

7.) **Fischereipacht Vilsalpsee**

Der Bürgermeister bringt ein Schreiben des Fischereiverein Tannheimer Tal vor.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** für die Dauer des Fischereipachtvertrages (bis 2030) für das Fischereirevier Eigenrevier Nr. 7034 „Vilsalpsee“ einen Nachlass von 30% des Pachtbetrages zu gewähren.

1348)

8.) **Hauptschulverband**

8.1.) **Vereinbarung**

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen**, die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Tannheimer Tal wie folgt:

1. Die Gemeinden Tannheim, Grän, Schattwald, Nesselwängle, Zöblen, Weißenbach am Lech und Jungholz – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, zusammen.
2. Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind die Bereitstellung, samt Einrichtung und Inventar, sowie die Unterhaltung des Schulgebäudes Mittelschule Tannheimer Tal auf dem Grundstück-Nr. .488, Katastralgemeinde Tannheim Nr. 86036, Anschrift 6675 Tannheim, Kirchacker 10 zur Gewährleistung des Unterrichtsbetriebs.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist Mittelschulverband Tannheimer Tal.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Tannheim.

8.2.) **Satzung**

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen**, die Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Tannheimer Tal wie folgt:

Die Gemeinden Tannheim, Grän, Schattwald, Nesselwängle, Zöblen, Weißenbach am Lech und Jungholz bilden zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Tannheimer Tal im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2008, einen Gemeindeverband nach § 129 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 35/2025

Der Gemeindeverband hat den Namen **Mittelschulverband Tannheimer Tal**.

Sein Sitz ist in **Tannheim**.

§ 1 Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Die Standortgemeinde Tannheim hat mehr als 20% des Aufwandes des Gemeindeverbandes, wofür ein weiteres Mitglied entsprechend § 135 Abs. 1 TGO zusteht. Sofern auch weitere Gemeinden einen Anteil von mehr als 20 % an der Mittelaufbringung leisten, steht auch diesen nach § 135 Abs. 1 TGO ein weiteres Mitglied zu.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe § 133 Abs. 2 TGO,
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

a) Die Einberufung der Verbandsversammlung.

b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung.

c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.

d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.

e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.

f) Die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

g) Die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

h) Bis spätestens 30. Oktober die Mitteilung an die Gemeinden über die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses die Mitteilung über die für dieses Jahr zu leistende Beträge.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 4 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 5 Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6 Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7 Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

Die Vorschreibungen erfolgen in zweimonatigen Teilbeträgen.

Zur Berechnung des jeweiligen Gemeindebeitrages ist der Gesamtbetrag der nicht gedeckten Auszahlungen durch die durchschnittliche Schülerzahl der jeweils letzten sieben Jahre einer jeden Gemeinde zu teilen.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

Die Vorschreibungen erfolgen in zweimonatigen Vorschreibungen.

Zur Berechnung des jeweiligen Gemeindebeitrages ist der Gesamtbetrag der nicht gedeckten Auszahlungen durch die durchschnittliche Schülerzahl der jeweils letzten sieben Jahre einer jeden Gemeinde zu teilen.

§ 8 Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge (Nachzahlungen) schriftlich vorzuschreiben.

Zur Berechnung des jeweiligen Gemeindebeitrages ist der Gesamtbetrag der für das jeweilige Abrechnungsjahr verbleibende Gesamtbetrag durch die durchschnittliche Schülerzahl der jeweils letzten sieben Jahre einer jeden Gemeinde zu teilen.

Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9 Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11 Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12 Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2025, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die

1351)

Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Tannheimer Tal tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Die Änderungen des § 7 (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden) findet ab dem Finanzjahr 2026 Anwendung.

9.) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2025 bezüglich WLF-Darlehen

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** die Aufhebung, der am 17.11.2025 unter Tagesordnungspunkt "4.) WLF-Darlehen Hochbehälter Innerschwend" beschlossenen, Aufnahme eines WLF-Darlehens.

10.) GIF-Darlehen BA09 Ringleitung

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** die Aufnahme eines Darlehens aus dem Gemeinde-Investitionsfonds (GIF) für die Ringleitung BA09 (Wasserversorgung) zu folgenden Konditionen:

- Darlehenshöhe € 60.000,-
- Laufzeit 10 Jahre
- Zinssatz 1,0 % p.a. fix für 10 Jahre
- Darlehensgeber Gemeinde-Investitionsfonds, 6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
- Verwendungszweck Wasserversorgung Ringleitung BA09

11.) Beiträge Kinderbetreuungseinrichtungen

Bei der letzten Planungsverbandssitzung wurde über die Kosten von Hort, Kindergarten und Kinderkrippe diskutiert, da geplant ist die Kosten teilweise auf dieselben Höhen anzupassen.

Als Empfehlung für eine einheitliche Vorgehensweise wurden folgende Eckpunkte einstimmig vom Planungsverband beschlossen:

- Kinderkrippe
 - alle Kinder: € 1,20 pro Stunde
- Kindergarten
 - 3-jährige: € 53,-/Monat = € 265,- für 5 Monate = ca. € 0,49/Stunde
 - 4- und 5-jährige: Gratis
- Hort und Alterserweiterung: € 1,20/Stunde
- Verrechnung der Gemeinden untereinander:
 - Kinderkrippe: € 4,-/Stunde
 - Kindergarten, Hort, Alterserweiterung: € 3,-/Stunde

Der Gemeinderat befürwortet die vorliegende Empfehlung und beschließt mit **13 : 0 Stimmen**, die angeführten Kosten mit Wirkung ab dem 01.09.2026 zu verrechnen.

12.) Bebauungsplan GP .447/1 (Ried Marco)

Der Gemeinderat beschließt mit **12 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung (Befangenheit)** gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH, 6600 Reutte, ausgearbeiteten Entwurf Nr. RTA-26006 vom 27.03.2026, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der GP .447/1 KG Tannheim laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH.

1352)

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst. Der Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

13.) **Bebauungsplan GP .350 (Grad Monika und Schuler Florian)**

Der Planer Ewald Mariacher stellt dem Gemeinderat das Bauvorhaben vor:

- **BAUVORHABEN:** Nutzungsänderung von Wirtschaftsgebäude in Wohngebäude, Eingangsbereich und Technikraum; Zubau nordseitiges Lager und Zubau Tenne Nordwest;
- **BAUWERBER:** Grad Monika, Schuler Florian, Berg 16, 6675 Tannheim
- **PLANVERFASSER:** Holzbau Gema OG
- **PLANNUMMER:** 20260002
- **PLANDATUM:** 25.2.2026

In der EZ 166 befinden sich keine Flächen, die aus heutiger Sicht für die raumordnerische Entwicklung der Gemeinde Tannheim notwendig sind.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen**, dass das bereits bebaute Grundstück GP .350 für das in den oben angeführten Einreichplänen dargestellte Bauvorhaben von der Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes laut § 4.1.h der Verordnung zur 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgenommen wird.

14.) **Verkehrsverbindung Innerschwend - Liftparkplatz**

Bgm. Kleiner berichtet über die derzeitige Verkehrsverbindung vom TVB-Gebäude in Richtung Innerschwend.

- Der Weg wird von Fußgängern und Radfahrern gleichermaßen genutzt.
- Er ist in beide Richtungen stark frequentiert und mit 2m Breite oft zu schmal.
- Die Überquerung der Landesstraße B199 erfolgt direkt im Bereich der Ein- bzw. Ausfahrt Tannheim Ost.
- Die Geschwindigkeitsbegrenzung von 70km/h kann laut Auskunft des Baubezirksamtes Reutte nicht noch weiter reduziert werden.
- Ein Zebrastreifen kann hier nicht angebracht werden, das ist nur bis zu einer Geschwindigkeit von 50 km/h erlaubt.
- Es handelt sich hier um einen Landesstraßenübergang im Freiland.
- Bezüglich dieser Straßenüberquerung gibt es Beschwerden von Gästen und Einheimischen, auch im Gemeinderat war dieser Übergang schon öfters Thema.
- Bei diesem Übergang kommt es immer wieder zu brenzligen Situationen.
- Wir hatten bisher viel Glück, es wurde noch niemand schwer verletzt oder ist gar tödlich verunglückt.
- Ca. 200m östlich dieses gefährlichen Überganges befindet sich die Fußgänger- und Radunterführung unter der B199. Nur dort ist eine gefahrlose Querung der B199 möglich.
- Es bestünde in weiterer Folge die Möglichkeit diese Verbindung zur Zufahrt nach Innerschwend auszubauen.
- Jene Flächen, die nicht für den Wegebau benötigt werden könnte man als Tauschflächen nutzen, um den bestehenden Weg von Tannheim nach Innerschwend verbreitern zu können.

Bgm. Kleiner schlägt vor, eine neue Fuß- und Radwegverbindung zwischen der bestehenden Brücke westlich von Innerschwend und dem Liftparkplatz zu errichten und die derzeitige Verbindung mit der riskanten Überquerung der B199 rückzubauen.

Zur Umsetzung dieser Verbindung wäre der Kauf einer Teilfläche oder der gesamten Grundparzelle 5179 notwendig. Der Grundbesitzer sei weder bereit den Grund zu tauschen noch um den 2-3-fachen Schätzwert zu verkaufen. Außerdem ist diese Einlagezahl mit einem grundbücherlichen Belastungs- und Veräußerungsverbot belastet. Der Grundbesitzer plant auf einer anderen Parzelle ein Bauvorhaben und benötigt dazu einen Bebauungsplan.

1353)

Der Gemeinderat hat am 22.05.2025 mit den Richtlinien zur Vertragsraumordnung die Möglichkeit beschlossen, zum Zwecke der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit dem jeweils betroffenen Grundeigentümer einen Raumordnungsvertrag abzuschließen. Dadurch ist es dem Gemeinderat möglich, eine Gegenleistung für eine Raumordnungsmaßnahme (z.B. Bebauungsplan) vertraglich festzulegen. Diese Möglichkeit wurde in den letzten Gemeinderatssitzungen schon genutzt.

GR Dreger kritisiert die bisherige Vorgehensweise und die Erstellung der Tagesordnung. Er hält fest, dass das gewünschte Bauvorhaben ermöglicht werden soll, ihm gegenüber habe der Grundbesitzer die Bereitschaft zum Tausch geäußert.

Im Gemeinderat entbrennt eine heftige Diskussion mit verschiedensten Vorwürfen, von Erpressung, Enteignung, Wegnehmen, usw. ist die Rede.

Die Sinnhaftigkeit der neuen Verkehrsverbindung wird mit den verschiedensten Argumenten nicht nur in Frage gestellt, sondern verneint.

BGM. Kleiner erklärt, aus seiner Sicht würde durch die Verwirklichung der neuen Fuß- und Radwegverbindung eine wichtige infrastrukturelle Einrichtung für die Gemeinde, die Gemeindebewohner und die Gäste geschaffen. Daher sollte auch hier die Möglichkeit eines Raumordnungsvertrages zum Erwerb der notwendigen Fläche genutzt werden.

Es erfolgt keine Abstimmung, die große Mehrheit der Gemeinderäte argumentiert gegen die neue Fuß- und Radwegverbindung zwischen der bestehenden Brücke westlich von Innergschwend und dem Liftparkplatz und die dadurch mögliche gefahrlose Querung der B199.

17.) **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Vom Gemeinderat werden folgende Themen diskutiert:

- Ein Zuhörer erkundigt sich, ob das Leitungsleck bereits gefunden werden konnte oder der Wasserverbrauch noch immer so hoch ist.
- GR Spindler bittet darum, dass im Frühjahr der Ballspielplatz beim Spielplatz Berger Ache geebnet und hergerichtet wird.

Ende der Sitzung: 21.50 Uhr

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister: